



An das  
Nationalpark-Kuratorium  
des Nationalparkes Hohe Tauern  
im Land Salzburg

Salzburg, am 17. Mai 2011

**Betreff: Sitzung des Salzburger Nationalpark-Kuratoriums am 19. Mai 2011  
Salzburger Nationalpark-Gesetz 2012 – S.NPG**

Sehr geehrte Frau Landesrätin Dr. Widmann!

Sehr geehrte Kuratoriumsmitglieder!

Anlässlich einer sehr konstruktiven und die gegenseitige Wertschätzung ausdrückenden Besprechung bei Frau Landesrätin Dr. Widmann am 2. Mai 2011 wurde der Landesumweltanwaltschaft Salzburg die Gelegenheit gegeben über einen Vorentwurf zum Nationalpark-Gesetz 2012 zu diskutieren. Abschließend erhielt die LUA die aktuelle Fassung des Entwurfs, welche im Nationalpark-Kuratorium am 19. Mai 2011 zur Diskussion stehen wird.

Aus diesem Anlass hat die LUA die von ihr bisher aufgegriffenen Punkte einer Revision unterzogen und erlaubt sich hiermit den Kuratoriumsmitgliedern des Nationalparks den letzten Stand dieser Bearbeitung zur Sitzung am 19. Mai 2011 zur Kenntnis zu bringen.

Im Sinne einer Vereinfachung und einer verbesserten Lesbarkeit von Gesetzestexten wird an die Kuratoriumsmitglieder appelliert den bereits eingeschlagenen Weg zu vervollständigen und auf geschriebene oder gedankliche Verweise ausnahmslos zu verzichten. Das Ergebnis könnte ein hochqualitatives Regelwerk für die nächsten Jahrzehnte sein, das durch seine Verständlichkeit vor allem auch die Akzeptanz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Wiener

Umweltanwalt



Ergeht an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Nationalpark-Kuratoriums:

Landesrätin Dr. WIDMANN Tina, Vorsitzende	<a href="mailto:tina.widmann@salzburg.gv.at">tina.widmann@salzburg.gv.at</a>
Obmann ALTENBERGER Georg, 1. Vors.-Stv.	mail-Adresse unbekannt
Ersatz: BLAIKNER Alois	mail-Adresse unbekannt
Bgm. MADREITER Leonhard, 2.Vors.-Stv.	<a href="mailto:buergermeister.fusch@salzburg.at">buergermeister.fusch@salzburg.at</a>
Ersatz: Bgm. REITER Robert	<a href="mailto:buergermeister@gemeinde.rauris.net">buergermeister@gemeinde.rauris.net</a>
2. Landtagspräsidentin MOSLER-TÖRNSTRÖM Gudrun	<a href="mailto:gudrun.mosler@salzburg.gv.at">gudrun.mosler@salzburg.gv.at</a>
Ersatz: LAbg. ZEHENTNER Robert	<a href="mailto:zehentner.robert@aon.at">zehentner.robert@aon.at</a>
Mag. FISCHER-COLBRIE Josef	<a href="mailto:josef.fischercolbrie@salzburg.gv.at">josef.fischercolbrie@salzburg.gv.at</a>
Ersatz: Dr. STADLER Susanne	<a href="mailto:susanne.stadler@salzburg.gv.at">susanne.stadler@salzburg.gv.at</a>
Bgm. NILL Franz	<a href="mailto:bgm.nill.gemeinde@uttendorf.at">bgm.nill.gemeinde@uttendorf.at</a>
Ersatz: Bgm. FREIBERGER Walter	<a href="mailto:bgm@bramberg.at">bgm@bramberg.at</a>
Bgm. a.D. ÖR STEINER	mail-Adresse unbekannt
Ersatz: Hans HUTTEGGER Rupert	mail-Adresse unbekannt
<u>Vertreter des Bundes:</u>	
Mag. HASLER Viktoria	<a href="mailto:viktoria.hasler@lebensministerium.at">viktoria.hasler@lebensministerium.at</a>
Reg.-Rat KRAMMER Anton	<a href="mailto:anton.krammer@lebensministerium.at">anton.krammer@lebensministerium.at</a>



## Übersicht über die Hauptpunkte der Stellungnahme:

- **Europaschutzgebiet:** Ergänzungen im Gesetzesnamen und in den Begriffsbestimmungen (Naturverträglichkeitsprüfung)
- **Zielsetzungen Kernzone und Sonderschutzgebiete:** Erhaltungs- und Bewahrungsziele hatten hier bisher Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen. Nunmehr stehen alle Zielsetzungen und Interessen gleichberechtigt gegenüber, was einer Schwächung der Kernzone gleichkommt. Gleichzeitig wird demgegenüber die Land- und Forstwirtschaft in der Außenzone durch ein neu hinzugekommenes gesetzlich definiertes öffentliches Interesse gestärkt.
- **Benennung und Inhalt der Ziele sind widersprüchlich.** Der Titel „Gestaltungsziel“ sollte ersetzt werden (Naturerlebnisziel, Erholungsziel, ...).
- **Keine vollständige Anpassung an den Schutzbereich des Naturschutzgesetzes:** Der gesetzliche Schutz von Lebensräumen fehlt vollständig. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht im Bereich des Naturschutzes im Land Salzburg zu Lasten des Nationalparks.
- **Begriffsbestimmungen:** eine Reihe geschützter Lebensräume nach NSchG fehlen, weitere Definitionen wären wünschenswert.
- **Kernzone:** Bisher waren keine Materialeilbahnen möglich. Nunmehr soll die kumulative Erschließung sowohl mit Seilbahnen, als auch Wegen und Flügen gleichzeitig möglich sein.
- **Außenzone:** Die Land- und Forstwirtschaft soll abweichend zu bisher de lege im öffentlichen Interesse liegen, wird also aufgewertet. Hervorgehoben wird nur die „Kulturlandschaft“, wie sie im ganzen Land Salzburg vorgefunden werden kann, nicht aber die in den Grundlagen besonders erwähnte „naturnahe Kulturlandschaft“. Das entspricht einer Abwertung.
- **Zeltplätze** bedürfen einer strikten Begriffsbestimmung zur Abgrenzung von Campingplätzen.
- **Almhütten und -wege sowie Steige:** Entweder erfahren diese eine Besserstellung bzw Ausnahme von den in der Außenzone untersagten Maßnahmen oder es handelt sich um einen legislativen Fehler durch einen veralteten Verweis .
- **Sonderschutzgebiete:** keine weitere Erklärung mehr möglich.
- **Weiter gehender Schutz** ist nur über ein langwieriges Verordnungsverfahren möglich, auch wenn sofortiges Handeln unionsrechtlich geboten ist. Es mangelt an fachlich notwendigen Sofortmaßnahmen.
- **Ökologische Bauaufsicht:** Beschränkung auf Anlagen und Bodenverwundungen ist praxisfremd und unzureichend.
- **Gefahr in Verzug:** keine Kompetenzen für Naturschutz-Wacheorgane
- **Parteistellung der LUA:** Wurde trotz Bestehens nicht in den Entwurf übernommen. Die beabsichtigte Rechtsbereinigung ist daher unvollständig.



Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Bei Verweisen auf die geltende Fassung wird die Abkürzung **gF** verwendet.

Werden der geltenden Fassung die neuen Bestimmungen gegenübergestellt wird dafür die Abkürzung **nF** verwendet.

### **Anregung zur Bezeichnung des Gesetzes**

Alle Europaschutzgebiete im Land Salzburg tragen diese Bezeichnung auch im Namen der jeweiligen Verordnung. Es handelt sich dabei u.a. um eine besondere Auszeichnung, die auch im Namen des Schutzgebietes ihren Niederschlag und Publizität erfahren sollte. Es wird daher angeregt die Langbezeichnung des Gesetzes zu erweitern und die „eingespielte“ Kurzbezeichnung beizubehalten:

*„Gesetz über den Nationalpark und das Europaschutzgebiet Hohe Tauern im Land Salzburg – Salzburger Nationalparkgesetz 2012 – S. NPG“*

### **Grundlagen § 1**

#### **§ 1 Abs 1**

In Anlehnung an § 7 des Entwurfs (Außenzonen – nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung im öffentlichen Interesse) sollte der Aspekt der Nachhaltigkeit ganz besonders an dieser Stelle des Gesetzes auch ergänzt werden. Der letzte Satz würde dann lauten:

*„Hier steht die **nachhaltige** Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.“*

#### **§ 1 Abs 2 gF entfällt:**

*Der Nationalpark Hohe Tauern umfaßt nach der Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol vom 21. Oktober 1971 über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern die Hohen Tauern, die mit ihrem Wechsel von der Kulturlandschaft der Almen, Bergmähder und Wälder zur Naturlandschaft der Felsen, Gletscher, Gewässer und alpinen Pflanzenwelt in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit als Beispiel einer für Österreich repräsentativen Landschaft zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft für alle Zukunft zu erhalten sind.*

Nach Ansicht der LUA stellt diese charakterisierende Beschreibung des Nationalparks die best- und kürzestmögliche Begründung für das Bestehen des Nationalparks dar und sollte daher beibehalten werden.

**§ 1 Abs 3:** Der Verweis auf das europäische ökologische Natura 2000 – Netzwerk gemäß „**Art II der FFH-Richtlinie**“ ist falsch. Die richtige Bestimmung lautet „**gemäß Artikel 3 Abs 1 der FFH-Richtlinie**“.



## Zielsetzung § 2

### § 2 gF räumte für den Bereich der **Kernzone** und der **Sonderschutzgebiete**

- der Erhaltung des Gebietes des Nationalparkes Hohe Tauern in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit und
- der Bewahrung der für das Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

den „**Vorrang vor sonstigen Zielsetzungen**“ ein!

§ 2 nF enthält diesen Vorrang nicht mehr! Nunmehr stehen alle in Frage kommenden Zielsetzungen bzw Interessen auf gleicher Ebene gegenüber. Dies stellt eine **Schwächung der Kernzone und der Sonderschutzgebiete** dar.

§ 2 Z 1. - 4. nF: Die Benennung der einzelnen Ziele mit Schlagworten ist inkonsequent, unschlüssig und entbehrlich (Bewahrungsziel, Gestaltungsziel, Erhaltungsziel, Bildungsziel).

Bsp.: Bewahrungsziel – „Das Gebiet ... ist zu erhalten.“

Erhaltungsziel – „Für folgende Arten ... ist zu bewahren ...“

Gestaltungsziel – „Der NP soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.“ Das Wort „gestalten“ ist hier völlig fehl am Platz und impliziert ein aktives Eingreifen, welches für ein Naturerlebnis als nicht notwendig erachtet wird. Der Titel „Gestaltungsziel“ sollte allenfalls ersetzt werden (Naturerlebnisziel, Erholungsziel, ...).

## Anwendungsbereich (Geltungsbereich laut gF) § 3

### § 3 Abs 2

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf den Luftraum und die unter der Erde befindlichen Bereich stellt eine Klarstellung der bisherigen Interpretation dar.

Durch die Aufweichung der Zielsetzungen im Bereich der Kernzone und der Sonderschutzgebiete (Entfall der Vorrangstellung) ist damit aber nichts gewonnen.

### § 3 Abs 3 Nichtanwendbarkeit des Naturschutz-Gesetzes

Auch in der alten Fassung war grundsätzlich das NSchG nicht direkt anwendbar, es wurde aber auf zahlreiche Bestimmungen im § 29 gF in Form eines übersichtlichen Katalogs auf das NSchG 1977 verwiesen.



Im Kommentar zu § 29 NP-G gF von *Eberhard Zwink* (Nationalpark Hohe Tauern – Gesetzliche Grundlagen und Ziele, Schriftenreihe des Landespressbüros, Serie „Salzburg Dokumentationen“ Nr 79, Salzburg, Jänner 1984) wird festgehalten:

*„Die rechtliche Konstruktion der Verweisung auf das Naturschutzgesetz wurde deshalb gewählt, weil in den Zielsetzungen des Nationalparkes zweifellos viele naturschutzrechtliche Gesichtspunkte eine große Rolle spielen. Es sollen daher jene Schutzbestimmungen, die sich nach dem Naturschutzgesetz bewährt haben und die auch für den Bereich des Nationalparkes als sinnvoll anzusehen sind ... vom Inhalt her weiter gelten.“*

Das NSchG hat sich zwischenzeitlich weiterentwickelt, derzeit liegt die Fassung NSchG 1999 idF LGBl Nr 116/2009 vor. Als **eine der wichtigsten Änderungen** im Bereich des Naturschutzgesetzes gilt die **Einführung von geschützten Lebensräumen gemäß § 24 NSchG**. Diese Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder, sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern, Fließgewässer und Hochwasserabflußgebiete, stehende Gewässer einschließlich Uferbereiche sowie Schilf- und Röhrichtzonen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, alpines Ödland, Gletscher und deren Umfeld stellen die Potentiale der Biodiversität dar und sind deshalb ganz besonders als Lebensräume zu schützen.

**Diese wichtige Anpassung wurde im Bereich des Nationalparks aber nie vollzogen!**

Zwar kann über Umwege der FFH- und VS-RL oder über einzelne genannte Tatbestände zum Teil ein Schutz abgeleitet werden. Diese Ableitung ist aber eine rein fachliche und unübersichtliche und ist nicht deckungsgleich mit dem aufgezählten Katalog. Für den Rechtsunterworfenen ist es hingegen absolut nicht nachvollziehbar, was genau geschützt ist.

Der Katalog der **geschützten Lebensräume gemäß NSchG hingegen ist ein übersichtlicher, allgemein verständlicher Katalog**, der ohne Zersplitterung im Gesetz einen effektiven Grundschutz der schützenswerten Lebensräume darstellt.

Es ist daher unbedingt anzuregen diesen Katalog und die bewährten Bestimmungen des § 24 NSchG im neuen NP-G zu übernehmen,

- um das **Schutzniveau landesweit auf eine gleiche Stufe zu stellen** und
- um der **Lesbarkeit und dem Verständnis des Schutzes durch die Rechtsunterworfenen** Rechnung zu tragen.



#### **Begriffsbestimmungen § 4 (nur nF)**

Korrespondierend zur Kritik der fehlenden geschützten Lebensräume fehlen entsprechend auch deren Begriffsbestimmungen. In Anlehnung an das NSchG fehlen jedenfalls

- **Alpines Ödland,**
- **Begleitgehölz,**
- **Bruchwald,**
- **Feuchtwiese,**
- **Galeriewald,**
- **Gewässer** (in einer Vorfassung noch enthalten),
- **Hochwasserabflussgebiet,**
- **Magerstandorte,**
- **Moore** (in einer Vorfassung noch enthalten),
- **Quellfluren,**
- **Sumpf,**
- **Trockenstandorte,**
- **Uferbereich** (in einer Vorfassung noch enthalten).

Die **Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben** erfolgen im Entwurf auf sehr minimalistischem Niveau. Der alleinige Verweis auf die Naturschutz-Richtlinien der EU (FFH- und VS-RL) neben den Erhaltungszielen genügt dazu nicht den Anforderungen. Das essentielle Instrument dieser Richtlinien ist die sogenannte „**Verträglichkeitsprüfung**“. Dieses Instrument ist auch im Entwurf des S.NPG **erwähnt, erfährt aber keine nähere inhaltliche Ausgestaltung oder Beschreibung**. Zur Herstellung von EU-Konformität ist es daher erforderlich den im Inhalt des Entwurfs bisher nicht herauszulesenden Inhalt des Artikel 6 Abs 3 FFH-Richtlinie als Begriffsbestimmung für die „Verträglichkeitsprüfung“ wie folgt zu ergänzen:

*„Verträglichkeitsprüfung: Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung [und vorbehaltlich des Absatzes 4] stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

Anregung zur Einfügung einer Begriffsbestimmung für **Zeltplätze** gemäß § 7 Abs 2 Z 9 (siehe dort).





### **Kernzonen § 6 nF bzw § 5 gF**

An Maßnahmen die bewilligt werden können ist **weggefallen**

- Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks des Nationalparkes.

An Maßnahmen die bewilligt werden können ist **hinzugekommen**

- Maßnahmen zur Verbesserung der alpinen Sicherheit.
- Maßnahmen im Zuge der Errichtung und Änderung von Materialseilbahnen für die Ver- und Entsorgung von Alm- und Schutzhütten.

In allen Fällen ist die Intention dahinter nicht erkennbar. Insbesondere nicht erkennbar ist ein Fall der alpinen Sicherheit in der Kernzone. Es bleibt völlig verborgen, welche Flächen nicht von Wegen erschlossen sind und dennoch intensiv sportlich oder touristisch genutzt werden (siehe Erläuterungen). Im alpinen Gelände muss sich jedermann und jederfrau mit den alpinen Gefahren auseinandersetzen und entsprechend darauf vorbereiten. Gerade einem Nationalpark, der die Ursprünglichkeit des Gebietes schützt, läuft es zuwider die alpine Sicherheit der Ursprünglichkeit vorzuziehen. Auch bei Wegen wird sich der Mensch der Natur anpassen müssen und nicht umgekehrt (Alternative: Wegverlegung). Es wird daher angeregt diese Bestimmung zu streichen.

**Von großer Tragweite** ist jene Änderung zu werten, wonach zukünftig auch in der Kernzone **Materialseilbahnen** möglich sein sollen. Dies ist bisher nur in der Außenzone mit Bewilligung erlaubt. Der Erschließungsdruck im Nationalpark nimmt zu:

- Vor allem Wege werden mit der Begründung „Landwirtschaft“ zunehmend neu gebaut und reißen Wunden in die Naturlandschaft.
- Daneben besteht eine erhebliche Problematik mit einer wachsenden Zahl von Hubschrauberflügen innerhalb der letzten Jahre.
- Nunmehr sollen auch in der Kernzone Materialseilbahnen hinzukommen.

**Damit steht jede nur erdenkliche Form der Erschließung in allen Bereichen des Nationalparks offen**, sei es durch **Wege**, durch **Hubschrauber** oder nun **Seilbahnen**.

Wenn denn eine Seilbahn als gelinderer Eingriff als ein Weg oder ein Hubschrauber gesehen würde, so **müsste zumindest jede andere Form der Erschließung ausgeschlossen und Mehrfacherschließungen verhindert werden! Dies sollte jedenfalls im Gesetz Berücksichtigung finden.**





## Außenzonen § 7 nF bzw § 4 gF

### § 7 Abs 1 nF öffentliche Interessen

Während der Vorrang der Zielsetzungen der Kernzone vor sonstigen Zielsetzungen entfällt (Schlechterstellung der Kernzone), wird im Bereich der **Außenzone** ein **bisher nicht im Gesetz vorhandenes öffentliches Interesse** explizit im Gesetz verankert, nämlich für die „nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung.“

**In einer Gesamtschau wird darin eine Aufweichung des Schutzgedankens gesehen.**

Weiters als öffentliches Interesse deklariert wird „*die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft*“.

In Unterschied zu § 1 Abs 1 des Entwurfes (Grundlagen) **fehlt** aber bei sonst gleichem Wortlaut das Attribut „**naturnah**“. Zitat: „*Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.*“

Da beide Bestimmungen vom selben ausgehen, nämlich von „*der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft*“, **besteht kein Grund zu einer Unterscheidung zwischen naturnaher und nicht naturnaher Kulturlandschaft.**

**Wenn also schon ein öffentliches Interesse** explizit festgelegt werden soll, dann an der **schützenswerten „naturnahen Kulturlandschaft“**. Andernfalls wäre keine Unterscheidung zu den landauf landab üblichen Kulturlandschaften mehr erkennbar.

### § 7 Abs 2 Z 9 Bereitstellen von Zeltplätzen

Hier bedarf es jedenfalls einer Begriffsbestimmung in § 4 im Sinne der Zurverfügungstellung einer Wiese ohne bauliche Anlagen bzw allenfalls mit einer Not-WC-Versorgung, um darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen hintan zu halten.

### § 7 Abs 4 letzter Satz – Verweis auf Ausnahmen vom Verbot gemäß § 6 Abs 3 Z 1 bis 3

§ 7 Abs 4 verbietet die aufgezählten Maßnahmen grundsätzlich ausnahmslos.

Treffen aber die im § 6 Abs 3 Z 1 bis 3 genannten Gründe zu, so kann doch eine Ausnahmegewilligung vom Verbot erteilt werden.

Diese drei Gründe waren in der alten Fassung § 5 gF

1. die Sicherung menschlichen Lebensraumes (WLV),
2. die Sicherung des Schutzzwecks des Nationalparks und
3. die wissenschaftliche Forschung. Drei nachvollziehbare Gründe

Drei nachvollziehbar wichtige Gründe, warum eine Ausnahme von einem Verbot gewährt werden soll.



Wie oben zu § 6 nF aber bereits festgehalten, ist die Bewilligungspflicht für Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks des Nationalparkes weggefallen. Der soeben angeführte Punkt 2. existiert daher nicht mehr. Die Neufassung des NP-G verweist aber noch darauf.

Durch den Wegfall dieses Punktes sind die nachfolgenden Punkte des § 6 Abs 3 nach oben nachgerückt. Damit hat folgender Punkt Einzug in den Kreis der drei privilegierten Gründe für eine Ausnahme vom Verbot gefunden:

*„Maßnahmen im Zuge der Errichtung und Änderung von Alm- und Schutzhütten, Notunterkünften, Alm- und Wanderwegen, alpinen Steigen und Gipfelkreuzen;“*

Darin kann aber kein nachvollziehbar wichtiger Grund erblickt werden, warum eine Ausnahme von den verbotenen Maßnahmen erteilt werden soll. **Hütten, Wege und Steige würden dadurch eine Besserstellung in der Außenzone erfahren**, die ihnen im Gesamtgefüge des Nationalparks aber nicht zukommt. Es kann sich daher nur um einen legistischen Irrtum handeln. **Der Verweis ist daher auf § 6 Abs 3 Z 1 u 2 zu beschränken.**

#### **Sonderschutzgebiete § 8 nF bzw § 6 gF**

Die Möglichkeit der **Ausweisung weiterer Sonderschutzgebiete** (etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Veränderungen im Nationalpark) ist **entfallen**.

Grundsätzlich sollte eine solche Möglichkeit aus fachlichen Gründen aber weiterhin offen gehalten werden.

#### **Weiter gehender Schutz § 9**

Der Nationalpark ist Europaschutzgebiet nach FFH- und VS-RL der EU. Für den Fall, dass es unbedingt erforderlich ist zum Schutze EU-geschützter Arten und Lebensräume bislang zulässige bzw weitere Maßnahmen zu untersagen, wird in § 9 eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung normiert.

Dazu ist festzuhalten, dass Maßnahmen die den europäischen Zielen zuwider laufen grundsätzlich nicht zulässig sind bzw im Einzelfall einer behördlichen und fachlichen Beurteilung bedürfen. Zu diesem Zweck gibt es das Instrument der Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der EU-Naturschutz-Richtlinien.

Es ist daher zu wenig, dies auf den Prozess der Erlassung einer Verordnung durch die Landesregierung zu beschränken. Dies mag ein wichtiger Schritt in Richtung höheres Schutzbedürfnis und dessen legitime Ausgestaltung sein. Die Dauer vom Bekanntwerden der Notwendigkeit des Einschreitens bis zum Wirksamwerden eines solchen zusätzlichen Schutzes durch Verordnung ist jedoch rein fachlich nicht akzeptabel. Dies vor allem auch angesichts der umfassenden Anhörungsrechte gemäß § 13. Überdies beinhalten die EU-Richtlinien bereits den erforderlichen Schutz.



Vielmehr müsste daher andererseits ein **sofortiges behördliches Eingreifen** möglich und zulässig sein, was im Wege der Erweiterung des § 19 (Wiederherstellung, Einstellung von Maßnahmen) geregelt werden könnte.

### **Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung § 14**

#### **§ 14 Abs 4 Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht**

Die **Einschränkung** auf Fälle der Errichtung einer Anlage oder bei Vornahme von Bodenverwundungen ist fachlich **nicht akzeptabel**.

Noch der Vorentwurf sah vor, „*wenn mit dem bewilligten Vorhaben schwer wiegende Eingriffe in die Natur verbunden sind.*“ Dies entspräche auch dem NSchG und der fachlichen Notwendigkeit im Einzelfall beurteilen zu müssen, ob die Erforderlichkeit einer Bauaufsicht vorliegt oder nicht.

Die bewährte Formulierung des NSchG ist hier zur Gänze (wie im Vorentwurf bereits geschehen) zu übernehmen.

### **Ansuchen § 17**

Wie sich in der Praxis (Naturschutz- und Nationalpark-Verfahren) gezeigt hat, liegen die größten Potentiale für eine Vereinfachung von Verfahren in der Qualität der Einreichunterlagen. Angesichts der Novellierung des NP-G wären daher Überlegungen anzustellen, welche über die bisherigen Vorgaben des hier wiederholten Naturschutzgesetzes hinausgehen.

### **Wiederherstellung, Einstellung von Maßnahmen § 19**

Siehe Ausführungen zu § 9.

Hinsichtlich der Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht siehe Ausführungen zu § 14. Gerade auch bei widerrechtlichen Maßnahmen ist es nicht argumentierbar, die Fälle zur Bestellung der Bauaufsicht unnötig einzuschränken.



## Rechte des Naturschutzbeauftragten § 20

### Parteistellung der LUA

Grundsätzlich heben die Erläuterungen zum Entwurf im Punkt 1. Allgemeines im Besonderen die Wiederherstellung der Lesbarkeit des geltenden Nationalparkgesetzes und die Aufhebung des durch Verweise bedingten erschwerten Zugangs zu den Norminhalten hervor. Es wird festgestellt, dass *„sich der Norminhalt wahrscheinlich von Bürgerinnen und Bürgern ohne juristische Ausbildung überhaupt nicht ermitteln lässt.“*

Ziel der Neufassung des S.NPG ist daher in erster Linie auch eine **Rechtsbereinigung**. Im Ergebnis fällt diese aber **unvollständig** aus (Europaschutzgebiet, Verträglichkeitsprüfung, ökologische Bauaufsicht, ...). Im Fall der Parteistellung der LUA wird dieses Problem mit der vorliegenden Novelle aber sogar noch verschärft:

Der Naturschutzbeauftragte war bereits in der Stammfassung des NP-G durch Verweis auf das NSchG Teil des Systems. Erst später trat die Parteistellung der LUA hinzu, was damals der Einfachheit halber über das LUA-Gesetz gelöst wurde.

Der Entwurf entnimmt nun aus dem geltenden NSchG für eine Vielzahl an Regelungsinhalten den Norminhalt aus dem geltenden Naturschutzgesetz. Auch für den Naturschutzbeauftragten werden jene Bestimmungen, die auf das S.NPG übertragbar sind, übernommen. Gleichzeitig wird es aber unterlassen die Bestimmungen über die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft – sei es aus dem NSchG oder dem LUA-Gesetz – ebenso zu übernehmen.

Somit findet sich im vorliegenden Entwurf **kein Hinweis auf ein selbständiges Parteienrecht der LUA**. Ein aufmerksamer Rechtsanwender käme daher nie auf die Idee, der LUA allein aus der Anwendung des S.NPG die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Parteistellung zu geben. Der einzige im Entwurf vorhandene Fall ist die subsidiäre Parteistellung, wenn der Naturschutzbeauftragte dies explizit veranlasst. Dazu muss in einem Verfahren die LUA aber zunächst explizit auf Parteistellung verzichtet haben (ist damit nicht Partei); der Naturschutzbeauftragte muss im Verfahren ein Gutachten erstellt haben (kann ergo auch nicht Partei sein); der Naturschutzbeauftragte muss nach Bescheiderlassung erklären, dass der Bescheid seiner Stellungnahme nicht Rechnung trägt; erst dann kommt der LUA wieder automatisch das Parteienrecht zu. In der Praxis stellt dies totes Recht dar.

**Tatsächlich besteht das Recht auf Parteistellung der LUA im Nationalpark aufgrund § 8 LUA-G**, welches (ebenfalls veraltet) auf § 52 NSchG 1993 verweist. Zudem steht der LUA auch das Recht zu gegen Bescheide nach NP-G Beschwerde an den VwGH zu erheben.

Derzeit ergibt sich die Parteistellung der LUA daher aus dem LUA-G im Wege der Interpretation veralteter Verweise.

Im Rahmen der nunmehr stattfindenden **vollständigen Überarbeitung und Neufassung** des Nationalpark-Gesetzes und **im Sinne der Rechtsbereinigung** ist es daher **unumgänglich die Bestimmungen über die Mitwirkung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft gemäß § 55 NSchG** – ebenso wie geschehen jene des Naturschutzbeauftragten – **vollständig in den Entwurf zu übernehmen**.

